

2) Dr. Spatschek § 20-30
 3) Dr. Vogt II

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 14. Januar 1982

Datum	Inhalt	Seite
4. 1. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) .	2
7. 1. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV)	11
15. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik	12
15. 12. 1981	Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion	12
21. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes und zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz ..	15
23. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD)	18
23. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	19
30. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1981/82	19

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Vom 4. Januar 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 541) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9) in der **vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- b) das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65),
- c) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),
- d) das Zweite Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) und
- e) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 541).

München, den 4. Januar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Aufgabe, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Art. 1 Aufgabe der Landesplanung
- Art. 2 Grundsätze der Raumordnung
- Art. 3 Geltung der Grundsätze
- Art. 4 Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

2. Abschnitt

Organisation der Landesplanung

- Art. 5 Landesplanungsbehörden
- Art. 6 Regionale Planungsverbände
- Art. 7 Entstehung regionaler Planungsverbände
- Art. 8 Organisation regionaler Planungsverbände
- Art. 9 Aufsicht über regionale Planungsverbände
- Art. 10 Kostenerstattung an regionale Planungsverbände
- Art. 11 Planungsbeiräte
- Art. 12 Organisation der Planungsbeiräte

3. Abschnitt

Programme und Pläne der Landesplanung

- Art. 13 Landesentwicklungsprogramm
- Art. 14 Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 15 Fachliche Programme und Pläne
- Art. 16 Aufstellung fachlicher Programme und Pläne
- Art. 17 Regionalpläne
- Art. 18 Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

4. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

- Art. 19 Unterrichtung des Landtags und des Senats
- Art. 20 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 21 Raumbewachung
- Art. 22 Allgemeine Einwirkungspflicht
- Art. 23 Raumordnungsverfahren
- Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 25 Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- Art. 26 Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Art. 27 Regionalplanung mit Nachbarländern
- Art. 28 Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 29 Verwaltungskosten
- Art. 30 Inkrafttreten

1. Abschnitt

**Aufgabe, Grundsätze und Ziele
der Raumordnung und Landesplanung**

Art. 1

Aufgabe der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und dieses Gesetzes

1. übergeordnete, überörtliche zusammenfassende und überörtliche fachliche Programme und Pläne aufzustellen, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen;
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, bundes- oder landesunmittelbarer Planungsträger sowie der unter Aufsicht des Bundes oder des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Planungsträger) und sonstiger Planungsträger mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

(2) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

Art. 2

Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes folgende Grundsätze:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefaßt. Eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Städte erstrecken. Das Gebiet einzelner Gemeinden darf nicht geteilt werden.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktspflichten eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, daß möglichst gleichwertige Lebensbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.
4. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.
5. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken.

6. Die Ausbildung leistungsfähiger Entwicklungsachsen ist zu fördern. Entwicklungsachsen sind gekennzeichnet durch eine vorhandene oder anzustrebende Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, insbesondere in zentralen Orten und in anderen größeren Siedlungseinheiten, entlang leistungsfähiger Verkehrsadern. In Entwicklungsachsen sollen überörtliche Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Entwicklungsachsen sollen zur Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete und zur Ordnung von Verdichtungsräumen beitragen.

7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.

8. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienungen sollen so geplant werden, daß sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienungen entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die durch die ungünstige Lage zu Produktionszentren und Märkten sowie die Unterbrechung wirtschaftlicher Beziehungen zu benachbarten Räumen außerhalb des Bundesgebiets verursachten Nachteile sollen ausgeglichen werden; dies gilt insbesondere für das Zonenrandgebiet.

9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß

- a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,
- b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
- c) die Erfordernisse der überörtlichen Müll- und Abfallbeseitigung beachtet werden.

10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, daß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.

11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung verursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, daß Gefahren, Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversor-

gung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefaßt werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswesens Rücksicht genommen werden.

12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, daß sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maße als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
13. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
14. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
15. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

Art. 3

Geltung der Grundsätze

¹Die Grundsätze der Raumordnung gelten für die Behörden des Freistaates Bayern, die landesunmittelbaren Planungsträger und die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den in Satz 1 genannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens nach Maßgabe von § 1 des Raumordnungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Art. 4

Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne des Raumordnungsgesetzes werden im Landesentwicklungsprogramm gemäß Art. 13, in fachlichen Programmen und Plänen gemäß Art. 15, in Regionalplänen gemäß Art. 17 sowie nach Maßgabe von Art. 26 in beschreibender oder zeichnerischer Form dargestellt.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Programme und Pläne sowie die einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu begründen. ²In der Begründung sollen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach der voraussichtlichen Dringlichkeit ihrer Verwirklichung eingestuft werden. ³Ferner sollen die überschlägig ermittelten Kosten der Verwirklichung besonders vordringlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung angegeben und in angemessenen Abständen fortgeschrieben werden. ⁴Sonstige Angaben, Hinweise und Planungen zur Erläuterung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind zulässig.

2. Abschnitt

Organisation der Landesplanung

Art. 5

Landesplanungsbehörden

(1) Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.

(2) ¹Bei den Regierungen sind Regionalplanungsstellen einzurichten. ²Sie haben als Planungseinrichtungen der regionalen Planungsverbände die Aufgabe, jeweils gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane die Regionalpläne auszuarbeiten, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen sowie die Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane zu erstellen. ³Ferner erstatten sie Gutachten für die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände. ⁴Die Vertreter der Regionalplanungsstellen können an den Sitzungen beratender oder beschließender Organe der regionalen Planungsverbände beratend teilnehmen. ⁵Die Regionalplanungsstellen können bei der Ausarbeitung und Änderung der Regionalpläne andere Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.

Art. 6

Regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region.

(2) Die regionalen Planungsverbände beschließen über Regionalpläne sowie deren Änderungen und stimmen dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung der Regionalpläne der bei der zuständigen Regierung eingerichteten Regionalplanungsstelle.

(4) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf regionale Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Wenn diese Bestimmungen Rechtsverordnungen sind, gelten sie sinngemäß, sofern nicht die oberste Landesplanungsbehörde anstelle der zum Erlaß der Rechtsverordnungen zuständigen Behörden eine besondere Regelung für regionale Planungsverbände durch Rechtsverordnung trifft. ⁴Im übrigen werden die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Verwaltungsbehörden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

(5) Wenn ein regionaler Planungsverband besteht, tritt er an die Stelle der Verbandsmitglieder, soweit sie nach diesem Gesetz an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen sind.

Art. 7

Entstehung regionaler Planungsverbände

Regionale Planungsverbände entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebietes in Regionen gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1.

Art. 8

Organisation regionaler Planungsverbände

(1) Die Rechtsverhältnisse regionaler Planungsverbände werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(2) ¹Die Verbandssatzung wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von Absatz 8 Sätze 2 bis 7 beschlossen. ²Die konstituierende Sitzung wird durch die höhere Landesplanungsbehörde einberufen, zu deren Verwaltungsbezirk die Region gehört. ³Wenn eine Region Gebiete aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden einschließt, wird die zuständige höhere Landesplanungsbehörde durch die oberste Landesplanungsbehörde bestimmt. ⁴Die Verbandssatzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde.

(3) ¹Die Verbandssatzung wird von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist keine Verbandssatzung beschlossen wird oder eine beschlossene Verbandssatzung nicht genehmigt werden kann. ²Den Gemeinden und Landkreisen der Region ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen.

(4) ¹Die Verbandssatzung kann durch Beschluß der Verbandsversammlung mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde geändert werden. ²Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des regionalen Planungsverbandes. ³Der Antrag ist bei der für den Sitz des regionalen Planungsverbandes zuständigen höheren Landesplanungsbehörde einzureichen.

(5) ¹Die Verbandssatzung muß die fachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. ²An der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den von Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind Verbandsmitglieder zu beteiligen, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird.

(6) ¹Mitglied eines regionalen Planungsverbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. ²Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder regionaler Planungsverbände sein.

(7) ¹Notwendige Organe regionaler Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuß, der regionale Planungsbeirat und der Verbandsvorsitzende. ²Die Verbandssatzung kann weitere Organe vorsehen.

(8) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, daß jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahreschluß fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr

als 40 v. H. der Stimmen. ⁸In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ⁹Beschlüsse über Regionalpläne und ihre Änderung sind der Verbandsversammlung vorbehalten.

(9) ¹Dem Planungsausschuß gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens 10, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. ²Er setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte bestellt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. ⁵Der Planungsausschuß hat regelmäßig über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplans zu beraten; er kann Beschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 fassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. ⁶Dem Planungsausschuß obliegt ferner die Beschlußfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung; die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder gemäß Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. ⁷Das Nähere wird durch die Verbandssatzung bestimmt.

(10) ¹Dem regionalen Planungsbeirat gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens 20, höchstens 40 Vertreter von Organisationen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an. ²Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den regionalen Planungsbeirat berechtigt sind, werden in der Verbandssatzung bestimmt. ³Die Verbandssatzung muß die Beteiligung des regionalen Planungsbeirats an der Ausarbeitung und fortwährenden Überprüfung des Regionalplans gewährleisten. ⁴Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen.

Art. 9

Aufsicht über regionale Planungsverbände

(1) Regionale Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen beratender oder beschließender Organe regionaler Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 10

Kostenerstattung
an regionale Planungsverbände

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung von Regionalplänen. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 11

Planungsbeiräte

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat. ²Bei den regionalen

Planungsverbänden sind regionale Planungsbeiräte zu bilden.

(2) Die Planungsbeiräte sollen die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(3) Die Planungsbeiräte sind von den Landesplanungsbehörden und den regionalen Planungsverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen und zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

Art. 12

Organisation der Planungsbeiräte

(1) ¹Als Mitglieder der Planungsbeiräte sind Vertreter von Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, als Mitglieder des Landesplanungsbeirats außerdem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Bayerns, zu berufen. ²Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den Landesplanungsbeirat berechtigt sind, werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Organisationen durch den Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Landesplanungsbeirat und durch die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände für die regionalen Planungsbeiräte.

(3) ¹Der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen kann nach Anhörung des Landesplanungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen. ²Für die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Mitglieder der Planungsbeiräte werden für sechs Jahre berufen. ²Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) ¹Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte sind Stellvertreter zu berufen. ²Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzu-berufen. ²Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder der Planungsbeiräte können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(7) ¹Vorsitzender des Landesplanungsbeirats ist der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Vorsitzende der regionalen Planungsbeiräte sind die Vorsitzenden der regionalen Planungsverbände.

(8) ¹Die Planungsbeiräte können für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. ²Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern der Planungsbeiräte offen.

(9) Die Vorsitzenden der Planungsbeiräte und ihrer Ausschüsse können nach Anhörung der Beiräte und der Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestellten Mitgliedern der Planungsbeiräte und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen der Planungsbeiräte und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) ¹Die zu Mitgliedern der Planungsbeiräte berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertre-

ter sowie die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder einem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. ²Die Entschädigung der zu Mitgliedern des Landesplanungsbeirats berufenen Sachverständigen wird durch die oberste Landesplanungsbehörde geregelt.

(11) Art. 14 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gilt für die Mitglieder der Planungsbeiräte, ihre Stellvertreter und die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen entsprechend; an die Stelle des Kreistags tritt die Landesplanungsbehörde und die Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbands, denen der Planungsbeirat jeweils zugeordnet ist.

(12) ¹Die Planungsbeiräte sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einzuberufen. ²Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(13) ¹Vertreter der Staatsministerien können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse teilnehmen. ²Die oberste und die zuständige höhere Landesplanungsbehörde können Vertreter zu den Sitzungen der Planungsbeiräte entsenden und die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. ³Behörden, deren Vertreter an Sitzungen der Planungsbeiräte teilnehmen können, sind zu den Sitzungen einzuladen. ⁴Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

(14) Die Planungsbeiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

3. Abschnitt

Programme und Pläne der Landesplanung

Art. 13

Landesentwicklungsprogramm

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. ²Insofern können für überregionale Teilräume besondere Regelungen getroffen werden. ³Einzelne Planungen und Maßnahmen sind in das Landesentwicklungsprogramm aufzunehmen, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Im Landesentwicklungsprogramm sind unbeschadet weitergehender Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Absatz 1 zu bestimmen:

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Regionen, für die zusammen mit Gebieten eines benachbarten Landes der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Regionalplanung erforderlich oder zweckmäßig ist,
3. die zentralen Orte sowie Grundsätze für ihren weiteren Ausbau nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunkttaufgaben; zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden in den Regionalplänen nach den im Landesentwicklungsprogramm festzulegenden Grundsätzen bestimmt,
4. Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung,
5. die Gebiete, deren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung besonderer Maßnahmen bedürfen; solche Gebiete sind insbesondere

- a) Gebiete, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist,
- b) das Zonenrandgebiet,
- c) Verdichtungsräume, deren Gesundung gefördert oder in denen einer ungesunden Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten entgegengewirkt werden soll;
- gleichzeitig sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen erforderlichen Planungen und Maßnahmen vorzusehen,
6. die Bereiche, für die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in fachlichen Programmen oder Plänen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden können und die zu ihrer Ausarbeitung und Aufstellung zuständigen Behörden,
7. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung erforderliche Planungen oder Maßnahmen.
- (3) In die Begründung sind Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in den Regionen aufzunehmen.

Art. 14

Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

- (1) Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. Der Landesplanungsbeirat ist zu hören.
- (2) Das Landesentwicklungsprogramm ist vor seiner Aufstellung den kommunalen Spitzenverbänden Bayerns und den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietskörperschaften), für die eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, zur Stellungnahme in einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist bekanntzugeben, innerhalb derer sie auch eigene Vorschläge unterbreiten können. Die Bekanntgabe kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen, auf die im Bayerischen Staatsanzeiger hinzuweisen ist. Soweit die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in zeichnerischer Form dargestellt sind, kann die Bekanntgabe durch die Aufforderung ersetzt werden, bei einer unteren Landesplanungsbehörde Einsicht zu nehmen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.
- (4) Das Landesentwicklungsprogramm kann in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.
- (5) Das Landesentwicklungsprogramm ist fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen.
- (6) Für die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsprogramms gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Art. 15

Fachliche Programme und Pläne

Für die nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 6 bestimmten Bereiche können fachliche Programme oder Pläne auf

der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms aufgestellt werden. Die Programme und Pläne können sich auf das ganze Staatsgebiet oder größere Teile des Staatsgebietes erstrecken.

Art. 16

Aufstellung fachlicher Programme und Pläne

(1) Fachliche Programme und Pläne im Sinne dieses Gesetzes werden von den gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 6 zuständigen Staatsbehörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe ausgearbeitet. Soweit das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde herzustellen ist, ist der Landesplanungsbeirat zu hören; soweit das Einvernehmen mit den höheren Landesplanungsbehörden herzustellen ist, sind die Planungsbeiräte der regionalen Planungsverbände zu hören, auf deren Regionen sich der räumliche Geltungsbereich der fachlichen Programme und Pläne ganz oder teilweise erstreckt.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns oder die Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind von den für die Ausarbeitung zuständigen Behörden unter entsprechender Anwendung des in Art. 14 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens zu beteiligen. Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine unmittelbare Anpassungspflicht begründet wird, sind stets zu beteiligen. Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die fachlichen Programme und Pläne sind im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms aufeinander abzustimmen. Sie werden von den gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 6 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit den Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe aufgestellt.

(4) Die für die Aufstellung fachlicher Programme und Pläne zuständigen Behörden haben die in den Programmen und Plänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihrem räumlichen Geltungsbereich bei den unteren Landesplanungsbehörden zur Einsicht für jedermann auszuliegen. Soweit die Geheimhaltung bestimmter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus Gründen der Verteidigung erforderlich ist, können sie anordnen, daß die Einsichtnahme nur öffentlichen Planungsträgern gestattet werden darf. Die zuständigen Staatsministerien machen die Aufstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist der räumliche und fachliche Geltungsbereich der Programme und Pläne zu bezeichnen sowie auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. Für die Form der Bekanntmachung gilt Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes entsprechend. Wenn in den Programmen und Plänen kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, treten die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(5) Art. 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung fachlicher Programme und Pläne gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Art. 17

Regionalpläne

(1) Regionalpläne legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest.

(2) In Regionalplänen sind insbesondere zu bestimmen:

1. zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) und Richtlinien für ihren Ausbau nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms,
2. die anzustrebende Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region sowie die Funktionen von Gemeinden oder von einheitlich strukturierten Teilbereichen der Region,
3. die Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs und der Versorgung, der Bildung und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge,
4. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft, insbesondere soweit sie für Erholungsgebiete oder zur Behebung oder Abwehr von Landschaftsschäden erforderlich sind,
5. sonstige zur Verwirklichung der Grundsätze sowie übergeordneter Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderliche Planungen und Maßnahmen.

(3) Als Bestandteil der Begründung können Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Teilbereichen der Region aufgenommen werden.

(4) Bei der Ausarbeitung von Regionalplänen sind die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten.

(5) ¹Regionalpläne benachbarter Regionen sind aufeinander abzustimmen. ²Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region in den Regionalplänen angemessen zu berücksichtigen. ³Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 18

Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Regionalplänen

(1) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen regionalen Planungsverbänden unter Beteiligung der regionalen Planungsbeiräte und der Bezirke, soweit deren Aufgaben berührt werden, im Benehmen mit den anderen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und beschlossen. ²Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung der bei der zuständigen Regierung eingerichteten Regionalplanungsstelle. ³Die regionalen Planungsverbände können im Rahmen der ihnen gemäß Art. 10 zugewiesenen Mittel in besonderen Fällen zu Einzelfragen, die mit der Ausarbeitung des Regionalplans in unmittelbarem Zusammenhang stehen, mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde Gutachten vergeben.

(2) ¹Regionalpläne werden auf Antrag des regionalen Planungsverbands durch die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien für verbindlich erklärt. ²Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gilt entsprechend. ³Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ablehnung des gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die

anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. ⁴Der Antrag ist bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde einzureichen.

(3) ¹Änderungen eines beschlossenen Regionalplans obliegen dem regionalen Planungsverband. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Absatz 2 gestellten Antrags vorliegen. ³Soweit die Änderung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgt, sind Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. ⁴Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Regionalpläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet, beschlossen und für verbindlich erklärt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern.

(5) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten von Regionalplänen gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.

(6) ¹Art. 14 Abs. 5 gilt sinngemäß. ²Die fortwährende Überprüfung der Regionalpläne obliegt dem regionalen Planungsverband.

(7) Für die Änderung und Ergänzung von Regionalplänen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Verbindliche Regionalpläne können von der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien in dringenden Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung von Amts wegen geändert werden. ¹Absatz 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

4. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

Art. 19

Unterrichtung des Landtags und des Senats

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag und dem Senat alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 1971, über den Stand der Raumordnung in Bayern, den Vollzug des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

Art. 20

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich mit, so daß ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist. ²Die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden und die übrigen in Art. 3 genannten Planungsträger mit Ausnahme kreisangehöriger Gemeinden sind zu entsprechender Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. ³Kreisangehörige Gemeinden unterrichten die zuständige untere Landesplanungsbehörde.

(2) Private Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) ¹Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung. ²Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

Art. 21

Raumbeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen und verwenden fortwährend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 22

Allgemeine Einwirkungspflicht

Die Landesplanungsbehörden haben darauf hinzuwirken, daß die Erfordernisse der Raumordnung beachtet werden.

Art. 23

Raumordnungsverfahren

(1) Die Landesplanungsbehörden haben in einem förmlichen Verfahren (Raumordnungsverfahren)

1. vorzuschlagen, wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt werden können,
2. festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen.

(2) Das Raumordnungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers eingeleitet werden.

(3) ¹Für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig:

1. die oberste Landesplanungsbehörde bei Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind,
2. im übrigen die höheren Landesplanungsbehörden.

²Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. ³Sie kann in Fällen, in denen zwei oder mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ⁴Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(4) Im Raumordnungsverfahren sollen alle von den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen betroffenen öffentlichen Planungsträger sowie die betroffenen Vereinigungen, welche nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind, beteiligt werden.

Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 7 des Raumordnungsgesetzes obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(2) ¹Die Untersagung ist für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. ²Sie kann wiederholt werden. ³Die Gesamtdauer der Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Muß der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Art. 25

Einwirkung auf juristische Personen des Privatrechts

Der Freistaat Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, die Erfordernisse der Raumordnung beachten.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Art. 26

Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) ¹Bis zur Verbindlicherklärung von Regionalplänen können einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Inhalt eines Regionalplans sein können, aufgestellt werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern. ²Art. 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Diese Ziele werden von der höheren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den öffentlichen Planungsträgern ausgearbeitet, deren Aufgaben berührt werden. ²Soweit sie voraussichtlich Anpassungspflichten im Zuständigkeitsbereich mehrerer höherer Landesplanungsbehörden begründen, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige höhere Landesplanungsbehörde. ³Diese beteiligt die übrigen höheren Landesplanungsbehörden. ⁴Die Planungsbeiräte der regionalen Planungsverbände, auf deren Regionen sich der räumliche Geltungsbereich der einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung erstreckt, sind zu hören.

(3) ¹Gebietskörperschaften, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, sind an der Ausarbeitung gemäß Art. 14 Abs. 2 zu beteiligen. ²Art. 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Aufstellung einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien.

(5) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.

(6) Art. 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) ¹Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung einzelner Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß. ²Die einzelnen Ziele treten mit dem Inkrafttreten eines Regionalplans außer Kraft, soweit dieser ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich entspricht.

Art. 27

Regionalplanung mit Nachbarländern

¹Für die Regionalplanung der nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Teile des Staatsgebiets kann die oberste Landesplanungsbehörde den Inhalt des Regionalplans, die Zuständigkeit für die Ausarbeitung und das Verfahren sowie die Kostenerstattung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln. ²Die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften oder ihrer Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren ist sicherzustellen. ³Die Verbindlicherklärung der Regionalpläne für diese Gebiete ist der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien vorzubehalten.

Art. 28

Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39j bis 44c des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Verlangen nach Absatz 1 auf Grund der Ziele der Raumordnung und Landesplanung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des auf Verlangen nach Absatz 1 angepaßten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 29

Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Art. 30*)

Inkrafttreten

¹Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Landesplanung vom 21. Dezember 1957 (GVBl S. 323) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV)

Vom 7. Januar 1982

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) und von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit der Bergbehörden

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (oberste Bergbehörde) ist zuständig für die Durchführung von §§ 10 bis 22 (soweit sie Erlaubnis und Bewilligung betreffen), von § 31 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 3 und § 173 Abs. 1 BBergG.

(2) Das Bayerische Oberbergamt (obere Bergbehörde) ist zuständig für die Durchführung von §§ 10 bis 20 (soweit sie Bergwerkseigentum betreffen), von §§ 23, 26 bis 29, 33, 35 bis 37, 40 bis 43, 45, 47, 64, 69 Abs. 3, §§ 75, 81 Abs. 1, § 95 Abs. 2, § 125 Abs. 1, §§ 149, 152 bis 154, 156, 160 bis 162 und 164 BBergG.

(3) Die Bergämter (untere Bergbehörden) sind zuständig für die Durchführung von § 39 Abs. 3, §§ 50 bis 57, 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, 81 Abs. 3 Nr. 1, § 102 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 1 und § 169 BBergG, soweit nicht nach § 2 Abs. 3 und 4 die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Zuständigkeiten gelten auch für die Durchführung der §§ 126 bis 131 BBergG; zuständig nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sind die Bergämter.

§ 2

Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Zuständig für die Durchführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und § 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 3 Nr. 1 und § 102 Abs. 1 Satz 2, ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Entsprechendes gilt für die Durchführung der §§ 126 und 128 BBergG.

(3) Zur Durchführung von §§ 50 bis 57, 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74 BBergG und der dafür geltenden Rechtsverordnungen treten in Betrieben, in denen Ton im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG gewonnen und zu Ziegeleierzeugnissen verarbeitet wird, an die Stelle der Bergbehörden die Gewerbeaufsichtsämter.

(4) ¹Für einzelne der Bergaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, können das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 bestimmen, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. ²Dies ist

in der Regel dann der Fall, wenn das Schwerkraft der betrieblichen Tätigkeit bei der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebsstätte liegt.

§ 3

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) ¹Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 BBergG wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen. ²Es erläßt Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) ¹Die Ermächtigung zum Erlaß von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG und zur Bestimmung der zu ihrer Durchführung zuständigen Behörden wird auf das Bayerische Oberbergamt übertragen. ²Vor dem Erlaß von Bergverordnungen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und die zuständige Berufsgenossenschaft zu beteiligen. ³Die Bergverordnungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG einschließlich der Befugnis zur Änderung der in §§ 1 und 2 geregelten Zuständigkeiten wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 5,

2. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1981 (GVBl S. 504).

(3) § 2 der **Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung** vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „8 und 9“ ersetzt durch die Worte „8 bis 10“.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 gelten nicht für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, und für Hohlraumbauten im Sinne des § 130 Bundesberggesetz, die wegen ihres geringen Querschnitts nicht unter die Bergaufsicht fallen, sowie für Wiederherstellungs- und Sanierungsarbeiten und für die Abfallbeseitigung in unterirdischen Hohlräumen.“

München, den 7. Januar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Einführung der beruflichen
Grundbildung in Bayern
— Einführung der beruflichen
Grundbildung
im Berufsfeld Bautechnik —**

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 300), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik — vom 7. Juni 1979 (GVBl S. 169), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1980 (GVBl S. 41), erhält folgende Fassung:

„2. Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld „Bautechnik“ zugeordnet sind, von der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft jedoch nicht erfaßt werden:

- Backofenbauer
- Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- Betonwerker
- Klebeabdichter
- Kulturbauarbeiter
- Planungstechniker
- Straßenbauarbeiter
- Straßenwärter
- Wasserbauwerker
- Zeichner in der Wasserwirtschaftsverwaltung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Fortbildungsprüfung
zum Fachagrarwirt
Leistungs- und Qualitätsprüfungen
in der Tierproduktion**

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und entsprechend einem Beschluß des bei ihm errichteten Berufsbildungsausschusses erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ziel der Prüfung

„Die Prüfung dient dem beruflichen Aufstieg im Agrarbereich.“ Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die in den Leistungs- und Qualitätsprüfungen der Tierproduktion erforderlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion wird zugelassen, wer

1. die Abschlußprüfung im Beruf Landwirt oder Tierwirt bestanden hat,
2. den erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungsstätte im Agrarbereich nachweist,
3. eine dreijährige praktische Tätigkeit im Bereich Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion abgeleistet hat und
4. an einem nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinien durchgeführten Fortbildungslehrgang zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt.

(2) Falls die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und/oder 2 nicht vorliegen, muß der Prüfungsbewerber zusätzlich zu der unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Zeit eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Bereich Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion nachweisen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Bewerber glaubhaft macht, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Beruf Landwirt oder Tierwirt,

2. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) eines Zeugnisses über den Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule oder einer vergleichbaren Bildungsstätte im Agrarbereich,
3. Bestätigung über den Besuch des erforderlichen Fortbildungslehrgangs zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion,
4. Abschrift oder Ablichtung (amtlich beglaubigt) einer Bestätigung über die praktische Tätigkeit im Bereich Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion,
5. ein selbstverfaßter und handgeschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu ersehen ist, mit Lichtbild,
6. eine Erklärung, daß der Bewerber die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion noch nicht abgelegt hat, oder wenn, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis er sich dieser Prüfung schon einmal unterzogen hat.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsteile und Prüfungsfächer:

1. Prüfungsteil: Grundlagen der tierischen Erzeugung
 - a) Volkswirtschaftliche Bedeutung
 - b) Vererbungslehre und Zuchtwertprüfung
 - c) Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl
 - d) Tiergesundheit, Tierproduktion und Umwelt
 - e) Tierzuchtorganisationen und Erzeugerringe
2. Prüfungsteil: Fütterung und Haltung
 - a) Futterbau und Futterkonservierung
 - b) Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln
 - c) Futterplanung und Futterrationen
 - d) Haltungsformen und -systeme, Stalleinrichtungen
3. Prüfungsteil: Erzeugung, Leistungs- und Qualitätsprüfungen
 - a) Gewinnung tierischer Produkte
 - b) Milchqualität und Fleischqualität
 - c) Erfolgskontrolle, Technik der Leistungsermittlung
 - d) Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen
 - e) Grundlagen der Untersuchungsverfahren nach der Milchgüteverordnung
4. Prüfungsteil: Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen
 - a) Tierzucht-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht
 - b) Rechtliche Grundlagen der Milch- und Fleisch-erzeugung
 - c) Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens

§ 5

Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfungsteil „Grundlagen der tierischen Erzeugung“

In den folgenden Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Im Prüfungsfach „Volkswirtschaftliche Bedeutung“ (§ 4 Nr. 1 Buchst. a):
Naturalleistungen und Wertschöpfungen der tierischen Erzeugung; Bedarfsdeckung; Stellung der tierischen Erzeugung im Betrieb; Tierproduktion und deren Vermarktung.
2. Im Prüfungsfach „Vererbungslehre und Zuchtwertprüfung“ (§ 4 Nr. 1 Buchst. b):
Grundlagen der Zucht einschließlich Reinzucht und Kreuzung; Eigenleistungs- und Nachkommenprüfung; Zuchtwertprüfverfahren auf Milch- und Fleischleistung, Fruchtbarkeit.
3. Im Prüfungsfach: „Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl“ (§ 4 Nr. 1 Buchst. c):
Zuchtziele, Zuchtprogramme; Zuchtauslese aufgrund von Leistungs- und Zuchtwertprüfungsergebnissen; Tierbeurteilung.
4. Im Prüfungsfach „Tiergesundheit, Tierproduktion und Umwelt“ (§ 4 Nr. 1 Buchst. d):
Wichtigste Tierseuchen und Tierkrankheiten und deren Vorbeuge; Tierhygiene und deren Anwendung bei Rind und Schwein; Tiergesundheitsdienst; Probleme der Intensivtierhaltung; Tierschutz; Umweltschutz.
5. Im Prüfungsfach „Tierzuchtorganisationen und Erzeugerringe“ (§ 4 Nr. 1 Buchst. e):
Züchtervereinigungen; Organisationen für Leistungs- und Qualitätsprüfungen; Erzeugerringe und Erzeugergemeinschaften; Förderungsmaßnahmen in der Tierproduktion und in der Vermarktung.

(2) Prüfungsteil „Fütterung und Haltung“

In den folgenden Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Im Prüfungsfach „Futterbau und Futterkonservierung“ (§ 4 Nr. 2 Buchst. a):
Wirtschaftseigenes Futter; Futterwerbung und -konservierung; Grünlandnutzung, insbesondere Weide.
2. Im Prüfungsfach „Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln“ (§ 4 Nr. 2 Buchst. b):
Energiebedarf, leistungsgerechte Fütterung, Futterbeurteilung; Inhaltsstoffe und Preiswürdigkeit von Futtermitteln und Mineralstoffmischungen; Futterzusatzstoffe, Futtermitteluntersuchungen.
3. Im Prüfungsfach „Futterplanung und Futterrationen“ (§ 4 Nr. 2 Buchst. c):
Nutzungsbezogene Futterplanung nach Menge und Qualität; Errechnung von Futterrationen; Fütterungstechnik; Verfahren der Futterdosierung.
4. Im Prüfungsfach „Haltungsformen und -systeme, Stalleinrichtungen“ (§ 4 Nr. 2 Buchst. d):
Moderne Formen der Nutztierhaltung; Bestandsführung und Haltungssysteme; tiergerechte Aufstallung.

(3) Prüfungsteil „Erzeugung, Leistungs- und Qualitätsprüfungen“

In den folgenden Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Im Prüfungsfach „Gewinnung tierischer Produkte“ (§ 4 Nr. 3 Buchst. a):

Erzeugung und Gewinnung von Qualitätsmilch, Funktion und Einsatz der Melkmaschine, Milchkühlung; Qualitätsfleischerzeugung; Bestimmung des Mastendzeitpunktes; Vorbereitung zur Vermarktung bzw. zur Schlachtung; Ferkelerzeugung.

2. Im Prüfungsfach „Milchqualität und Fleischqualität“ (§ 4 Nr. 3 Buchst. b):

Milchinhaltsstoffe und ihre wirtschaftliche Bedeutung; Qualitätsbeziehung der Milch; Qualitätskriterien beim Fleisch, Handelsklassen, Lebend- und Geschlachtetvermarktung.

3. Im Prüfungsfach „Erfolgskontrolle, Technik der Leistungsermittlung“ (§ 4 Nr. 3 Buchst. c):

Erfassung von Grunddaten tierischer Leistungen; Datenaufbereitung und Auswertung; Wirtschaftlichkeitskontrolle hinsichtlich Aufwand und Ertrag; Wertung von Leistungsergebnissen.

4. Im Prüfungsfach „Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen“ (§ 4 Nr. 3 Buchst. d):

Unterlagenführung und Identitätssicherung, Einsatz und Pflege der Meßgeräte; Methode und Durchführung der in Bayern angewandten Zucht-, Milch- und Fleischleistungsprüfungen.

5. Im Prüfungsfach „Grundlagen der Untersuchungsverfahren nach der Milchgüteverordnung“ (§ 4 Nr. 3 Buchst. e):

Biologische und untersuchungstechnische Grundlagen für die Bestimmung der bakteriologischen Beschaffenheit, des Zellgehaltes und des Hemmstoffgehaltes der Milch; Grundlagen der Güteklasseneinteilung der Milch einschließlich Gütebewertung.

(4) Prüfungsteil „Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen“

In den folgenden Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Im Prüfungsfach „Tierzucht-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht“ (§ 4 Nr. 4 Buchst. a):

Tierzuchtgesetz des Bundes und Bayerisches Tierzuchtgesetz mit einschlägigen Verordnungen; Rechtsgrundlagen der Tierseuchenbekämpfung; futtermittelrechtliche Bestimmungen.

2. Im Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen der Milch- und Fleischerzeugung“ (§ 4 Nr. 4 Buchst. b):

Milch- und Fettgesetz; Milchgüteverordnung; Vieh- und Fleischgesetz und einschlägige Durchführungsverordnungen; Tierschutzrecht.

3. Im Prüfungsfach „Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens“ (§ 4 Nr. 4 Buchst. c):

Arbeitsvertrag; Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht; Arbeitszeit- und Urlaubsrecht; Arbeitsschutz, Arbeitsgerichtsverfahren; Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung; Haftpflichtversicherung; Tierversicherung.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung soll in jedem Prüfungsteil schriftlich und mündlich durchgeführt werden. ²Außerdem ist in den Prüfungsfächern

1. Angewandte Züchtung und Zuchtauswahl (§ 4 Nr. 1 Buchst. c)

2. Tierernährung, Beurteilung und Einsatz von Futtermitteln (§ 4 Nr. 2 Buchst. b)

3. Gewinnung tierischer Produkte (§ 4 Nr. 3 Buchst. a)

4. Praktische Durchführung der Leistungsprüfungen (§ 4 Nr. 3 Buchst. d)

eine praktische Prüfung durchzuführen. ³Die praktische Prüfung besteht im Lösen von Aufgaben mit einer Höchstdauer von 30 Minuten je Prüfungsfach. ⁴In den Prüfungsfächern, die praktisch geprüft werden, entfällt die schriftliche Prüfung. ⁵Die schriftliche Prüfung umfaßt je Prüfungsteil eine Klausur von höchstens 3 Stunden Dauer. ⁶Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt und soll bei einem Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteil dauern.

(2) Die Noten für die schriftlich/mündlichen oder mündlich/praktischen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen. ²Dabei haben die Leistungen in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung das gleiche Gewicht.

(3) Für die Fortbildungsprüfung sind im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 4. Juli 1974 (GVBl S. 433), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl S. 76), sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, §§ 8 und 9, 11 bis 13, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und § 26.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. ²Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden.

(2) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in jedem der vier Prüfungsteile nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. ²Außerdem ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in einem Prüfungsteil zwei Prüfungsfächer mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 8

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel aus den vier Prüfungsteilen sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilen und Fächern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
für die Benutzung der Einrichtungen
des staatlichen Fortführungs-
vermessungsdienstes und zur Änderung
der Verordnung über den Erlaß des
Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz**

Vom 21. Dezember 1981

Auf Grund der Art. 6, 7, 13 und 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 15. November 1980 (GVBl S. 699) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „58,— DM“ ersetzt durch „60,— DM“,
- b) in Nummer 2 wird „47,— DM“ ersetzt durch „49,— DM“,
- c) in Nummer 3 wird „34,— DM“ ersetzt durch „36,— DM“,
- d) in Nummer 4 wird „31,— DM“ ersetzt durch „33,— DM“,
- e) in Nummer 5 wird „55,— DM“ ersetzt durch „57,— DM“,
- f) in Nummer 6 wird „44,— DM“ ersetzt durch „46,— DM“,
- g) in Nummer 7 wird „31,— DM“ ersetzt durch „33,— DM“,
- h) in Nummer 8 wird „27,— DM“ ersetzt durch „30,— DM“.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt;
- b) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die auf die Leistungen entfallende Umsatzsteuer.“

§ 2

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1980 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnummer I. 1. A 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Katasterwesen:	
	a) Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Katasterbüchern und Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage)	
	aa) Abschriften (Kopien) ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	1 je Seite DIN A 4 1,50 je Seite DIN A 3
	bb) Sonstige Abschriften (Kopien)	5 je Seite bis DIN A 4 7 je Seite DIN A 3 (Doppelseite)
	cc) Spätere Ergänzung einzelner Seiten, Abschriften einzelner Bestandsblätter mit Flächennachweis nach dem Flurbuch	15 je angefangene halbe Stunde
	dd) Beglaubigung Titelseiten und Seiten, die nur die Beglaubigung oder ähnliches enthalten, bleiben außer Ansatz. Für eine beantragte besondere Ausstattung (z. B. Verwendung von Registerkarton) werden außerdem die Mehrkosten erhoben. Die Seitengröße bestimmt sich nach dem Format des Endprodukts.	3
	b) Erteilung von Bescheinigungen	
	aa) Grenzeinhaltsbescheinigung	30
	bb) Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 und 3 GBO	30
	cc) Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB	30
	c) Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen, Erteilung einer Entfernungsbeseinigung	15 bis 1000
	d) Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, Erteilung mündlicher Auskünfte daraus, Entnahme kurzer Angaben oder Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende	kostenfrei“

2. Die Tarifnummer I. 1. B des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„B. Auslagen:

Neben den Gebühren nach Abschnitt A Nr. 1 werden nur Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben. Neben den Gebühren nach Abschnitt A Nr. 2 werden nur Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG und die auf die Amtshandlungen entfallende Umsatzsteuer erhoben. Neben den übrigen Gebühren nach Abschnitt A werden nur Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben.

Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 KG, bei den Amtshandlungen nach Abschnitt A Nr. 2 außerdem die darauf entfallende Umsatzsteuer erhoben.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1982 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 53 vom 31. Dezember 1981 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nicht-
technischen Verwaltungsdienst
(ZAPOgVD)**

Vom 23. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1979 (GVBl S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beamte des mittleren Dienstes, die

a) am Zulassungsverfahren nach §§ 22 ff. erfolgreich teilgenommen haben und

b) zum Aufstieg zugelassen worden sind.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 21 wird eingefügt:

„Abschnitt IV
Aufstieg“

3. An die Stelle des bisherigen § 22 treten folgende neue Vorschriften:

„§ 22
Zuständigkeit

(1) Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt, soweit nicht der Ausschuß für das Zulassungsverfahren (Zulassungsausschuß), sein Vorsitzender oder andere am Zulassungsverfahren Beteiligte, die mit dem Bewerten von Aufsichtsarbeiten befaßt werden, zuständig sind.

(2) Die Bayerische Verwaltungsschule richtet den Zulassungsausschuß ein. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
4. einem Vertreter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses müssen die Befähigung für den höheren oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen und sollen über Erfahrungen im Ausbildungsbereich verfügen.

(3) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gelten die Vorschriften des Dritten Teils entsprechend, soweit dieser Abschnitt keine abweichende Regelung enthält.

§ 22a

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren wird für Bewerber aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt. Es ist unter Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger auszuschreiben.

(2) Die Bewerber melden sich bei der Bayerischen Verwaltungsschule zur Teilnahme am Zulassungsverfahren; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Aufstiegsvoraussetzungen (§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV) bestätigt. Mit ihrer Zustimmung können die Bewerber auch von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.

(3) Die Bayerische Verwaltungsschule läßt Bewerber zu, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 3 Abs. 4) die Dienstzeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV zurückgelegt haben.

(4) Die Bewerber können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

§ 22b

Ziel und Inhalt
des Zulassungsverfahrens

(1) Im Zulassungsverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben insgesamt zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen; die Arbeiten sind so zu gestalten, daß sie ein Urteil über

- das Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache
- die Fähigkeit zum logischen Denken und
- das staatsbürgerliche Wissen einschließlich Grundkenntnissen des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts

erlauben. Die Arbeiten können aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Absatzes 1 entsprechen. Die Bearbeitungszeit wird für jede Arbeit vom Zulassungsausschuß festgesetzt. Sie darf für die einzelne Arbeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Stunden betragen. § 34 APO gilt entsprechend.

§ 22c

Ergebnis des Zulassungsverfahrens,
Rangliste

(1) Die Bewertung der einzelnen Aufsichtsarbeiten richtet sich nach § 39 Abs. 1 und 2. Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch zwei, ergibt die Gesamtnote. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wird.

(2) Auf Grund der Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer erstellt, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmer mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.

(3) Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bestätigung, aus der die Einzelnoten, die Gesamtnote, die Gesamtteilnehmerzahl, die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer und der Ranglistenplatz, gegebenenfalls mit Angabe der Anzahl der gleichrangigen Teilnehmer, hervorgehen. Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen. Die Ernennungsbehörden erhalten ebenfalls Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren hat nur Geltung für den Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn im nächstfolgenden Studienjahr; § 22d Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 22d

Zulassung zum Aufstieg, Studium

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden die zuständigen Behörden der Dienstherren nach Bedarf; die Rangliste soll dabei berücksichtigt werden.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes nehmen während der Einführungszeit am Fachstudium und an den das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Im übrigen werden sie bei den Behörden ihres Dienstherrn weiter beschäftigt und in Aufgaben des gehobenen Dienstes eingeführt.

(3) Die §§ 6, 7, 9, 10, 13, 17 mit 19, 20 Abs. 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

I. V. Dr. Georg v o n W a l d e n f e l s, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred D i c k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 23. Dezember 1981

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1980 (GVBl S. 647), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „15 500 DM“ und „3 875 DM“ durch die Beträge „16 700 DM“ und „4 175 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1981/82

Vom 30. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 15 Abs. 6 der Zulassungszahlverordnung 1981/82 vom 25. Juni 1981 (GVBl S. 215) erhält folgende Fassung:

„(6) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für die klinischen Studienjahre jeweils 709.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1982 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

19. Jan. 1982

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.